

SATZUNG

Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Kirchwerder-Nord e.V.

§1

Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Kirchwerder Nord“ folgend „Förderverein“ oder „Verein“ genannt.
- (2) Der Förderverein hat seinen Sitz in Hamburg.
- (3) Der Förderverein ist beim Amtsgericht Hamburg in das Vereinsregister eingetragen.

§2

Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung des Feuerschutzes.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Weiterleitung von Mitteln an die Freiwillige Feuerwehr Kirchwerder-Nord zur Förderung des Feuerschutzes

§3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts“ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder können ausschließlich die Angehörigen der Einsatzabteilung und der Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Kirchwerder-Nord werden.
- (2) Fördermitglied ohne aktives und passives Stimmrecht kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, den Satzungszweck zu fördern.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied bzw. Fördermitglied ist zu beantragen. Dies kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt in den Förderverein wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft der stimmberechtigten Mitglieder und der Fördermitglieder endet:
 - a. durch Austritt
 - b. durch Ausschluss
 - c. mit dem Tode
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Förderverein erfolgt durch eine schriftliche oder mündliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt wird sofort wirksam.
- (3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Aufforderung nicht der Zahlung seines Beitrages nachgekommen ist.
- (4) Ein Mitglied kann durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen verstößt. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Fördervereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Ein Anspruch auf Auszahlung besteht nicht, auch nicht zur Verrechnung oder Rückvergütung der geleisteten Beiträge.

§6 Mitgliedsbeitrag

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Über die Höhe des Betrages entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
- (2) Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge die mit dem Eintritt in den Förderverein fällig werden.
- (2) Bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft im laufenden Jahr erfolgt keine Erstattung des gezahlten Mitgliedsbeitrages.

§7 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

- (2) In den Vorstand können nur volljährige stimmberechtigte Mitglieder gewählt werden.
- (2) Der Vorstand besteht aus:
 - a. Dem ersten Vorsitzenden
 - b. Dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. Dem Kassenwart
 - d. Dem Schriftführer
 - e. Drei weiteren Beisitzern:
 1. Der erste Beisitzer ist Kraft seines Amtes der Wehrführer der FF-Kirchwerder-Nord.
 2. Der zweite und dritte Beisitzer wird jährlich wiederholt auf der ordentlichen Mitgliederversammlung allein aus dem Mitgliederkreis der FF-Kirchwerder-Nord gewählt.
Die gewählten Beisitzer bleiben jeweils bis zur Bestellung des Nachfolgers im Amt.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch die Mitglieder des Vorstandes nach §8. Nr.2a-c gemeinsam vertreten.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der

- Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt einen oder mehrere Vereinsmitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtsverhandlungen jeder Art für den Verein widerrufbar zu ermächtigen.
 - (6) Dem Kassenwart obliegt die ordnungsgemäße Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er legt auf der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht über das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr vor.
 - (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse im Vorstand bedürfen einer einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
 - (8) Die Wahlperiode der Vorstandsmitglieder nach §9, Nr.2a-d beträgt Vier Jahre, ihre Wiederwahl ist möglich. Ein gewähltes Vorstandsmitglied bleibt bis zur Bestellung des Nachfolgers im Amt.
 - (9) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode vorzeitig aus seinem Amt aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl durchzuführen.
 - (10) Der Vorstand kann sich nach seiner Wahl eine Geschäftsordnung geben, welche die Genehmigung der Mitgliederversammlung bedarf.

§9

Mitgliederversammlung

- (1) Die Einberufung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand. Die Ankündigung und die Einladung hierzu erfolgt vier Wochen vor dem Termin, öffentlich am Feuerwehrhaus der FF Kirchwerder-Nord durch Aushang mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung.
- (2) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus der Einsatz und Ehrenabteilung der FF-Kirchwerder-Nord zusammen.
- (3) Die Leitung der Versammlung obliegt dem ersten Vorsitzenden. Bei dessen Abwesenheit erfolgt sie durch den stellvertretenden Vorsitzenden.
Für Wahlen zum Vorstand muss von der Versammlung eine Wahlleitung ernannt werden.
- (4) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:
 1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes. Hierbei ist auf Antrag eines Mitgliedes Einzelentlastung möglich.
 2. Entgegennahme des Jahresberichtes des Kassenwartes.
 3. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer und Entlastung des Kassenwartes.

- 4. Wahl der Vorstandsmitglieder.
- 5. Wahl der Kassenprüfer.
- 6. Festsetzung der Höhe der jährlichen Mindestmitgliedsbeiträge.
- 7. Beschluss über vorliegende Anträge.

- (5) Anträge zur Mitgliederversammlung können Mitglieder und Vorstand stellen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (7) Bei der Abstimmung in der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern in dieser Satzung nichts Anderes vorgegeben ist.
- (8) Alle Wahlen zum Vorstand erfolgen geheim. Alle anderen Abstimmungen auf der Mitgliederversammlung erfolgen offen, soweit in der Satzung keine andere Vorgehensweise vorgegeben ist. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes erfolgt jedoch ebenfalls eine geheime Abstimmung.
- (9) Das Stimmrecht der stimmberechtigten Mitglieder ist nicht Übertragbar und kann auch nicht in Abwesenheit durch schriftliche Verfügung wahrgenommen werden.
- (10) Satzungsänderungen benötigen eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (11) Von der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll durch den Schriftführer oder einem Vertreter geführt, das der Versammlungsleiter und der Protokollführer, bei Vorstandswahlen auch der Wahlleiter unterzeichnen.
Hierin sind die Beschlüsse der Versammlung zu dokumentieren.
- (12) Auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder hat der Vorstand innerhalb von 21 Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorstand seinerseits kann auf eigenen Beschluss ebenfalls jederzeit mit einer Frist von 21 Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
Die Einladung für eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch Aushang mit Angabe der Tagesordnung am Feuerwehrhaus der Freiwilligen Feuerwehr Kirchwerder-Nord bekanntzugeben.

§10

Kassenprüfer

- (1) Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt, die nicht dem Vorstand angehören. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, eine sofortige Wiederwahl ist nicht möglich. Abweichend hiervon gilt im Jahr der Gründung des Vereins für einen Kassenprüfer, der im Wahlverfahren von der Mitgliederversammlung zu bestimmen ist, eine Amtszeit von einem Jahr.
- (2) Die Kassenprüfer müssen mindestens einmal jährlich gemeinsam mit dem Kassenwart die ordnungsgemäße Buchführung des Vereins sowie den Jahresabschluss und das Vermögensverzeichnis prüfen. Nach Absprache mit dem Kassenwart können sie unabhängig hiervon jederzeit Einblick in die Kassenbücher nehmen.
- (3) Über das Ergebnis ihrer Prüfung legen die Kassenprüfer auf der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Prüfbericht ab.

§11

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins ist nur auf einer hierfür eigens einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich.
- (2) Für die Auflösung des Vereins müssen mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder stimmen.
- (3) Kommt eine 3/4 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins nicht zustande, so kann frühestens in zwei Wochen und muss spätestens zwei Monate nach der ersten Abstimmung erneut eine Mitgliederversammlung einberufen werden, um über die Auflösung zu beschließen. Die erneute Beschlussfassung bedarf einer 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Freiwillige Feuerwehr Kirchwerder-Nord, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§12

Haftung und Gerichtsstand

- (1) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Schäden, welche diesen anlässlich einer Veranstaltung entstehen.
- (2) Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Hamburg.

Vorstehende Satzung wurde am 29.01.2016 von der Gründerversammlung beschlossen.

Hierfür zeichnen als Gründungsmitglieder:

1. Vorsitzender : Mathias Peters
2. Vorsitzender : Andre Klingwort
3. Kassenwart : Nils Heitmann
4. Schriftführer : Hendrik Neben
5. Erster Beisitzer : Heiner Meyns
6. Zweiter Beisitzer : Detlef Albers
7. Dritter Beisitzer : Matthias Stubbe